

Anlage 2

zum Gesamtvertrag vom 13.12.2022 betreffend die Abgabe von Kontaktlinsen,
Kunststoffbrillen und vergrößernden Sehhilfen

Kunststoffgläser und Fassungen

1. Kriterien für die Abgabe von Kunststoffgläsern

1.1. Indikationen für Kunststoffgläser

- bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Dioptrienstärken
- ab Vollendung des 15. Lebensjahres ab 5,25 Dioptrien im stärksten Hauptschnitt (i.s.H.) oder Anisometropie ab 2,50 Dioptrien oder Zylinder ab 2,50 Dioptrien
- für motorisch und geistig behinderte Personen alle Dioptrienstärken
- medizinische Gründe: Gesichts- und Kopfverletzungen (Gewicht der Brille), Ekzeme am Nasenrücken sowie Entfernung von Basalzellkarzinomen

1.2. Indikationen für höherbrechende Kunststoffgläser (Brechungsindex $\geq 1,67$)

- bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ab 5,25 Dioptrien i.s.H. oder Anisometropie ab 3,00 Dioptrien oder Zylinder ab 3,00 Dioptrien
- ab Vollendung des 15. Lebensjahres ab 8,25 Dioptrien i.s.H. oder Anisometropie ab 3,00 Dioptrien oder Zylinder ab 3,00 Dioptrien

2. Kriterien für die Abgabe von Fassungen

- Babyfassung (PosNr. FGBABY) bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres bei den Diagnosen „Linsenlosigkeit, Kurz- und Weitsichtigkeit oder Strabismus“
- Kinderfassung (PosNr. FGKI) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- Erwachsenenfassung (PosNr. FGEW) ab Vollendung des 15. Lebensjahres
- Sonderversorgungen (PosNr. FGKV) nach Vollendung des 2. Lebensjahres bei ausreichender medizinischer Begründung

Die Kriterien für die Abgabe von Fassungen gelten im Zusammenhang mit Kunststoffgläsern, wobei die Anwendung auch bei der Versorgung mit mineralischen Gläsern seitens des Krankenversicherungsträgers österreichweit akzeptiert wird.

3. Verordnung

- Unmittelbare Verordnung des Augenoptikermeisters
- Facharzt (Fachabteilung der Krankenanstalt)

3.1. Verpflichtende fachärztliche Verordnung

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Kunststoffgläser Sonderanfertigungen
- Fassung Sonderanfertigung

4. Mindestgebrauchsdauer

Die Mindestgebrauchsdauer für Brillen ist in der Krankenordnung 2020 der ÖGK § 32 Abs. 1, Ziffer 7a geregelt und gilt österreichweit einheitlich 3 Jahre.

Folgende Kriterien für eine Unterschreitung der Mindestgebrauchsdauer werden festgelegt:

- Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres: Änderung ab 0,25 Dioptrien oder bei Notwendigkeit einer Neuversorgung aufgrund des Wachstums (Vermerk „Wachstumsbrille“ am Verordnungsschein zwingend erforderlich)
- Ab Vollendung des 15. Lebensjahres: Änderung ab 0,50 Dioptrien

5. Bewilligung

5.1. Kriterien für die bewilligungsfreie Abgabe

- Vorliegen der Indikationen laut Anhang 2, Punkt 1 und Punkt 2
- Einhaltung der dreijährigen Mindestgebrauchsdauer
Ausnahmeregelung: bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ab 0,25 Dioptrienänderung oder bei „Wachstumsbrille“, ab Vollendung des 15. Lebensjahres ab 0,50

5.2. Bewilligungspflicht

- Kunststoffgläser Sonderanfertigungen
- Fassungen Sonderanfertigung
- Neuversorgungen während der Mindestgebrauchsdauer
- Medizinisch indizierte Brillenzweitversorgungen mit höherbrechenden Kunststoffgläsern oder Kunststoffgläser Sonderversorgungen (Verweis auf Punkt 6)

6. Zeitgleiche Versorgung mit Brillen und Kontaktlinsen:

Im Falle einer Kontaktlinsenversorgung wird seitens des Krankenversicherungsträgers eine adäquate Brillenversorgung als Zweitversorgung in folgendem Ausmaß zur Verfügung gestellt:

Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist eine zeitgleiche Versorgung mit Brillen und Kontaktlinsen möglich. Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den Indikationen gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2.

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres ist eine zeitgleiche Versorgung mit Brillen und Kontaktlinsen möglich und wird wie folgt festgelegt:

Bis 8,00 Dioptrien: Kostenübernahme von mineralischen Gläsern

Ab 8,25 Dioptrien: Kostenübernahme von Kunststoffgläsern

Eine Zweitversorgung mit höherbrechenden Kunststoffgläsern ist ab 10,00 Dioptrien i.s.H. oder Anisometropie ab 3,00 Dioptrien oder Zylinder ab 3,00 Dioptrien möglich.

Sollte der Versicherte ausdrücklich eine andere Versorgung wünschen, so sind etwaige Mehrkosten vom Versicherten zu tragen.

Medizinisch indizierte Zweitversorgungen mit Kunststoffgläser Sonderversorgungen werden nur bei ausreichender medizinischer Begründung bewilligt.

7. Tarife pro Stück (netto) und Mindestgebrauchsdauer

PosNr.	Leistung	Tarif in €	MGD
KES5	Kunststoffglas Einstärken sphärisch bis 5,00 Dioptrien	19,00	3 J
KES8	Kunststoffglas Einstärken sphärisch 5,25 bis 8,00 Dioptrien	39,00	3 J
KET5	Kunststoffglas Einstärken torisch bis 5,00 / Zylinder 4,00 Dioptrien	29,00	3 J
KET8	Kunststoffglas Einstärken torisch 5,25 bis 8,00 / Zylinder 4,00 Dioptrien	46,00	3 J
KMS5	Kunststoffglas Mehrstärken sphärisch bis 5,00 Dioptrien	60,00	3 J
KMS8	Kunststoffglas Mehrstärken sphärisch 5,25 bis 8,00 Dioptrien	100,00	3 J
KMT5	Kunststoffglas Mehrstärken torisch bis 5,00 / Zylinder 4,00 Dioptrien	80,00	3 J
KMT8	Kunststoffglas Mehrstärken torisch 5,25 bis 8,00 / Zylinder 4,00 Dioptrien	115,00	3 J
KHES8	Kunststoffglas höherbrechend Einstärken sphärisch 5,25 bis 8,00 Dioptrien	85,00	3 J
KHES16	Kunststoffglas höherbrechend Einstärken sphärisch 8,25 bis 16,00 Dioptrien	97,00	3 J
KHET8	Kunststoffglas höherbrechend Einstärken torisch 5,25 bis 8,00 / Zylinder 4,00 Dioptrien	93,00	3 J
KHET16	Kunststoffglas höherbrechend Einstärken torisch 8,25 bis 16,00 / Zylinder 4,00 Dioptrien	112,00	3 J
KHMSKI	Kunststoffglas höherbrechend Mehrstärken sphärisch 5,25 bis +9,00/-14,00 Dioptrien – Kinderversorgung (bis Vollendung 15. Lebensjahr)	170,00	3 J
KHMSEW	Kunststoffglas höherbrechend Mehrstärken sphärisch 8,25 bis +9,00/-14,00 Dioptrien (ab Vollendung 15. Lebensjahr)	170,00	3 J
KHMTKI	Kunststoffglas höherbrechend Mehrstärken torisch 5,25 bis +9,00/-14,00/ Zylinder 4,00 Dioptrien (bis Vollendung 15. Lebensjahr)	205,00	3 J
KHMTEW	Kunststoffglas höherbrechend Mehrstärken torisch 8,25 bis +9,00/-14,00/ Zylinder 4,00 Dioptrien (ab Vollendung 15. Lebensjahr)	205,00	3 J
KAG	Ausgleichsglas	35,00	3 J
KPF	Prismenfolie	30,00	3 J
KZZ	Zuschlag über 4,00 Zylinder	20,00	3 J
KZP	Zuschlag Prisma	43,00	3 J
KEKV	Kunststoffglas Einstärken Sonderanfertigung	KV	3 J
KMKV	Kunststoffglas Mehrstärken Sonderanfertigung	KV	3 J
KHKV	Kunststoffglas höherbrechend Sonderanfertigung	KV	3 J
FGEW	Fassung Erwachsene (F) ab Vollendung des 15. Lebensjahres	13,59	3 J
FGKI	Fassung Kinder (K) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	17,22	3 J
FGBABY	Fassung Baby bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres	110,00	3 J
FGKV	Fassung Sonderversorgung (bis max. € 120,00)	KV	3 J

Erläuterungen:

Sphärisch: Myopie oder Hypermetropie (+ oder - Wert)

Torisch: regulärer Astigmatismus (+ oder - Wert)

Mehrstärken: Fern- und Nahwerte im stärksten Hauptschnitt des Fernwertes